

V e r e i n b a r u n g
**über den Betrieb und die Bezuschussung gemäß § 57 Abs. 2
Nr. 2 KiTaG**

zwischen

Kindergarten Willhöft gUG
Lübecker Str. 6 in 22926 Ahrensburg
vertreten durch die Geschäftsführerin

– im Nachfolgenden >Träger<genannt –

und

der **Stadt Ahrensburg**,
Manfred-Samusch-Straße 5, 22926 Ahrensburg
vertreten durch den Bürgermeister

– im Nachfolgenden >Stadt< genannt –.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Betrieb und die Finanzierung für die Kindertagesstätte Willhöft gUG, Lübecker Str. 6 in 22926 Ahrensburg.

Präambel:

Der Träger betreibt in der Lübecker Str. 6 in Ahrensburg eine zweigruppige Kindertagesstätte gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG). Gemäß § 57 Abs. 2 KiTaG besteht der Förderanspruch (§ 15) in dem Übergangszeitraum der Stadt Ahrensburg zu.

Er hat sich zu einer engen Zusammenarbeit mit der Stadt Ahrensburg verpflichtet. Der Betrieb und die Finanzierung der Kindertagesstätte gestalten sich im Rahmen der nachstehenden Vereinbarung und müssen dem Teil IV des Kindertagesförderungsgesetzes unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß § 57 KiTaG entsprechen.

Der Träger verpflichtet sich weiter, nicht nach der Technologie von Ron L. Hubbard zu arbeiten.

I. Betreuungsangebot

1. Der Träger betreibt auf dem Grundstück Lübecker Str. 6 in Ahrensburg eine Einrichtung mit derzeit zwei Gruppen.

2. Die Gruppenstruktur und die Betreuungszeiten sind von montags bis freitags wie folgt festgelegt:

2 Elementargruppen von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Das Gruppenangebot und/oder das zeitliche Angebot soll in Abstimmung mit der Stadt an den aktuellen Bedarf angepasst werden. Der Träger stellt sicher, dass dieses Betreuungsangebot in den Bedarfsplan aufgenommen wird.

II. Finanzierung

1. Der Wirtschafts- und Stellenplan der Kindertagesstätte wird auf dem zur Verfügung gestellten Vordruck und den gesetzlichen Bestimmungen vom Träger jährlich aufgestellt und der Stadt bis zum 01.09. des laufenden Jahres für das Folgejahr zur Abstimmung vorgelegt. Bei der Aufstellung des Stellenplanes sind hinsichtlich des Personalbedarfs (pädagogische und andere Kräfte) Abweichungen nach dem Standard- Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM) dazustellen und ggf. zu begründen.
2. Zu den Betriebskosten gehören angemessene Personal- und Sachkosten. Die pädagogischen Personalstunden müssen dem Kindertagesförderungsgesetzes entsprechen. Bei dem Betreuungsangebot unter I. Nr. 2 werden insgesamt 115,05 päd. Personalstunden anerkannt. Die Höhe der Personalkosten darf sich bis zur Höhe der von der Stadt für vergleichbares Personal in Kindertagesstätten gezahlten Vergütungen (TVöD) richten. In der Übergangszeit finanziert die Stadt den Unterschied zwischen den Gehalt einer Erzieherin zu einer SPA, wenn eine entsprechende Besetzung der Gruppe nicht erfolgen könnte. Dies ist gesondert nachzuweisen.
3. Zur Umsetzung nach § 20 KiTaG erkennt die Stadt für die Fachberatung jährlich 535,00 Euro und für die Qualitätsentwicklung insgesamt 1870 Euro an.
4. Die Stadt leitet den Förderanspruch, der sich aus der Kitadatenbank ergibt, an den Träger unverzüglich weiter.
5. Die Stadt ist berechtigt jederzeit zu den Geschäftszeiten, die Jahresrechnung und die ordnungsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel zu prüfen. Hierfür kann die Stadt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anfordern sowie die Verwendung der Zuschüsse durch Erhebung vor Ort prüfen oder durch Beauftragte prüfen lassen. Der Träger hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der ggf. nach Prüfung festgestellte Differenzbetrag ist binnen drei Monaten auszugleichen.

III. Voraussetzungen:

1. Die Finanzierung wird davon abhängig gemacht, dass die Kindertagesstätte nach den Bestimmungen des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) sowie den Vorgaben der Stadt Ahrensburg und den Genehmigungsbehörden in den jeweils geltenden Fassungen betrieben wird bzw. eingehalten werden.

2. Sollte der Träger feststellen, dass diese Fördervoraussetzungen durch ihn nicht eingehalten werden können, hat er die Stadt darüber umgehend schriftlich zu informieren.
3. Der Träger verpflichtet sich im Falle einer Rückforderung von Fördermitteln durch den Kreis im Verfahren gegen die Stadt mitzuwirken.
4. Sofern Verstöße gegen Teil 4 des KiTaG zu einem Verlust des Förderanspruchs oder zu einer Rückforderung von gewährten Fördermitteln durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen, kann die Stadt den Träger in Regress nehmen.
5. Der Träger stellt sicher, dass vorrangig Ahrensburger Kinder aufgenommen werden. Die Vergabekriterien sind gemäß § 18 KitaG anzupassen.
6. Der Träger verpflichtet sich, freie Plätze unverzüglich neu zu besetzen und gewährleistet, dass Neuanmeldungen zeitnah in der Kita-Datenbank erfasst bzw. freigeschaltet werden, um die Stadt bei der Bedarfsplanung zu unterstützen. Der Träger wird die mögliche Erhöhung der Gruppengröße ausnutzen (§ 25 Abs. 2).
7. Der Träger informiert die Stadt bei Bedarf über die erfolgte monatliche Übermittlung der Daten mit Stand zum monatlichen Stichtag gemäß § 33 Abs. 1 KiTaG und die Belegung der Gruppen.

IV. Kündigungen

1. Die Vereinbarung kann von den Vertragspartnern schriftlich zum 31.07. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens bis zum 01.12. des Vorjahres schriftlich beim Empfänger eingehen.
2. Die Stadt hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn der Träger gegen eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt. Eine vorherige schriftliche Abmahnung ist erforderlich. Bei einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate zum Quartalsende.
3. Diese Vereinbarung endet automatisch zu dem Zeitpunkt:
 - mit dem die Anerkennung des Trägers als freier Träger der Jugendhilfe endet,
 - mit dem die Betriebserlaubnis erlischt

V. Sonstiges

1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

VII. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit dem 01.01.2021 in und automatisch zum 31.12.2024 außer Kraft.

Ahrensburg,

Michael Sarach
Bürgermeister

Birgit Willhöft
(Geschäftsführung)